

S a t z u n g

des Vereins

Musik- und Gesangsverein Etting e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Musik- und Gesangsverein Etting e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt-Etting und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Instrumental- und Chormusik. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen auf allen Gebieten der Musik sowie durch Abhalten von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
2. Der Verein ist rassistisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person - aktiv oder passiv - werden.
2. Aufnahmegesuche sind **schriftlich an den Vorstand** zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß:

1. Austritt:

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Dies ist jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen zum jeweiligen Schluß des Kalenderjahres (31.12.)** möglich.

2. Ausschluß:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) durch sein Verhalten gegen den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält;
- b) seine Vereinsbeiträge wiederholt nach Mahnung nicht bezahlt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuß. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Der Ausschluß des Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung des Vereinsausschusses sofort wirksam. Der Vorstand hat diesem Mitglied den Beschluß unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Die für das laufende Kalenderjahr geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und den Abbuchungszeitpunkt bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung. Bei Vereinseintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbeitrag nach dem Anteil der noch vorhandenen Kalendermonate im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Der Vereinsausschuß (§ 8)
3. Die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 12)

§ 7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern jedoch wird der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vereinsintern wird bestimmt, daß zum Abschluß von Rechtsgeschäften über DM 3.000,-- sowie zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch den Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

§ 8 Vereinsausschuß:

1. Der Vereinsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassier
Musikleiter
Chorleiter
Jugendvertreter
Leiter der Abteilungen (sofern vorhanden)
bis zu zwei Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen volljährig sein mit Ausnahme des Jugendvertreters.

3. Dem Vereinsausschuß obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuß tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn drei Vereinsausschußmitglieder dies gesondert beantragen.

4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vereinsausschusses im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes kann der Vereinsausschuß kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl berufen.

5. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muß jedoch einer der beiden Vorsitzenden sein. Die Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Verschiedene Vereinsausschußämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert;
- b) mindestens einmal pro Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand begehrt.

3. In dem Jahr, in dem keine Vorstands- und Vereinsausschußwahlen stattfinden, hat der Vorstand in der nach Ziff. 1 b zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht mit Jahresabrechnung vorzulegen und über die Entlastung Beschluß fassen zu lassen.

§ 10 Form der Berufung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten binnen einer Frist von 1 Woche einzuberufen.
2. Die Berufung muß den Gegenstand (Tagesordnung) der vorgesehenen Beschlußfassungen bezeichnen.

§ 11 Beschlußfähigkeit:

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlußfähigkeit über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
3. Ist die nach Abs. 1 oder 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einberufung zur weiteren Versammlung muß jedoch ein Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten sein.

§ 12 Wahlen, Beschlußfassungen und Mehrheiten

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder muß schriftlich und geheim abgestimmt werden. Werden bei Wahlen für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird ebenfalls schriftlich und geheim abgestimmt.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zustimmen.

§ 13 Protokollierung der Sitzungs- und Versammlungsbeschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschußsitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14 Abteilungen:

1. Es können innerhalb des Vereins Abteilungen gebildet werden.
2. Jede Abteilungsleitung muß mindestens aus einem Abteilungsleiter, Schriftführer und Kassier bestehen. Weitere Mitglieder können nach Bedarf hinzugewählt werden.
3. Die Abteilungen unterliegen hinsichtlich ihrer Aktivitäten und Entscheidungen der Führung des Gesamtvereins und den Vorschriften dieser Satzung.

§ 15 Kassenrevisoren:

Bei Neuwahlen sind jeweils zwei Kassenrevisoren zu bestimmen.
Sie sind ausschließlich für die Kassenprüfungen zuständig.

§ 16 Aufgabenzuweisungen:

1. Der Kassier ist für die Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat in übersichtlicher Form eine Bilanz zu erstellen, welche mit Ablauf des jeweiligen Vereinsjahres abgeschlossen werden muß. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen nachweislich belegt sein.
2. Der Schriftführer erledigt alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten und Protokolle und führt die Vereinschronik.
3. Den Musikleitern, Chorleitern, Orchester- und Gruppenleitern obliegt die Gestaltung und Leitung der Probenabende, die Beschaffung des Notenmaterials sowie die musikalische Gestaltung von Veranstaltungen in Abstimmung mit der Vorstandschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur nach § 11 Abs. 2 u. 3 sowie § 12 Abs. 5 dieser Satzung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung muß dazu jedoch gesondert einberufen werden. Sie darf dann nur den einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Ingolstadt mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Pflege und Förderung der Musik in Ingolstadt-Etting verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 26.11.1996.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.